

Stellungnahme

des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)

- Landesverband Thüringen –

zum Gesetzentwurf der Regierung des Freistaats Thüringen

„Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation“

Zu Artikel 1 „Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes“

Zu § 67d:

Der Landesverband Thüringen des DHV begrüßt grundsätzlich ausdrücklich die Einfügung des § 67d, nach dem die Besoldung auch der Besoldungsgruppen W angehoben werden. Damit erfolgt eine verfassungskonforme Regelung der Besoldung, die dem Grundsatz der Amtsangemessenheit entspricht.

Der Landesverband Thüringen im DHV spricht sich jedoch dafür aus, die Nachzahlung nach § 67d Abs.2 nicht auf die Besoldungsgruppen A3 bis A9 zu begrenzen. Die Ausweitung des Nachzahlungsanspruchs auch auf die W-Besoldungsgruppen würde dem Abstandsgrundsatz Rechnung tragen und somit den Alimentationsprinzip genügen.

Zu § 67e:

Der Landesverband Thüringen im DHV begrüßt die Nachzahlungen für Beamtenfamilien mit drei oder mehr Kindern. Dies umso mehr, als diese Nachzahlungen auch für die W-Besoldungsgruppen gelten.

Zu § 67f:

Der Landesverband Thüringen im DHV begrüßt die Anhebung des Grundgehaltssatzes der W3-Besoldung für den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf dann 6.507,05 Euro.

Ebenso begrüßt der Landesverband Thüringen im DHV die Anhebung des kinderbezogenen Familienzuschlags sowohl für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31.12.2021 als für die daran anschließende Zeit. Damit folgt die Landesregierung Thüringen den Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgesetzes.